

gesellschaftlichen Gericht verneint werden muß. Ebenso gehört unter Berücksichtigung der erheblichen Folgen sowie der durch Brutalität und Rücksichtslosigkeit gekennzeichneten Schuld des Täters z.B. eine Strafsache, wie die folgende, nicht, vor ein gesellschaftliches Gericht. Der Beschuldigte hatte nach einer Prämierung einen Teil seiner Prämie in Alkohol umgesetzt. Als es deswegen in seiner Wohnung zu einer Auseinandersetzung kam, drang der betrunkene Beschuldigte mit dem Küchenmesser auf seine Lebensgefährtin ein und verletzte sie an einem der zur Abwehr erhobenen Arme. Sie mußte mit erheblichen Schnittwunden ins Krankenhaus gebracht werden, aus dem sie nach drei Tagen entlassen wurde.

Daß die nicht erhebliche Gesellschaftswidrigkeit als eine Einheit u. a. sowohl auf den eingetretenen Folgen der Handlung als auch auf der Schuld des Täters beruht, zeigt auch die Regelung der Übergabevoraussetzungen für Strafsachen wegen fahrlässig begangener Straftaten deutlich. Hier bestimmt das Gesetz, daß solche Strafsachen an ein gesellschaftliches Gericht auch dann übergeben werden können, „wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist“ (§ 28 Abs. 1 StGB). Selbst wenn durch ein Fahrlässigkeitsdelikt ein erheblicher Schaden von mehr als 1000 Mark entstanden ist, kann bei Vorliegen geringer Schuld des Täters die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht möglich sein.<sup>30</sup>

Um bei Fahrlässigkeitsdelikten erkennen zu können, ob das Vergehen erheblich oder nicht erheblich gesellschaftswidrig ist, muß zunächst die Schwere der Pflichtverletzung eingeschätzt werden, in deren Folge der Schaden bzw. der Gefährdungszustand eintrat. Hiervon ausgehend, ist das dialektische Wechselverhältnis zwischen Schuld und Folgen zu beurteilen. Hinderer schreibt: „Die Pflichtwidrigkeit ist Feststellung des Widerspruchs zwischen den rechtlich begründeten und situationsbedingten Anforderungen sowie der tatsächlichen Handlung.“<sup>31</sup> Je größer Klarheit und Dimensionen sind, in denen eine schädliche Folge voraussehbar ist, um so dringlicher ist die Sorgfalt, mit der die rechtlich begründeten und situationsbedingten Anforderungen erfüllt werden müssen, um den Eintritt des im Straftatbestand angeführten Schadens oder Gefährdungszustands zu vermeiden. Mit dem Ausmaß des Widerspruchs zwischen dem anforderungsgerechten Verhalten (genauer: dem Verhalten, das die in § 9 StGB genannten Erfolgsabwendungspflichten erfüllt) und dem tatsächlichen Verhalten des Beschuldigten wächst der Grad der Pflichtwidrigkeit seiner Handlung.

Unter der Voraussetzung, daß

— beim Beschuldigten die personellen Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit,